



Schweizerische Vereinigung
für Qualitäts- und Management-
Systeme (SQS)

Statuten

der

Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS)

Association Suisse pour Systèmes de Qualité et de Management (SQS)

Associazione Svizzera per Sistemi di Qualità e di Management (SQS)

Swiss Association for Quality and Management Systems (SQS)

(nachfolgend der «Verein» bzw. «SQS»), mit Sitz in Zollikofen

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde für alle Funktionsbezeichnungen die männliche Form gewählt, sämtliche Angaben beziehen sich auf Angehörige aller Geschlechter.



Statuten vom 7. Juni 2023

I. NAME, SITZ, ZWECK	
Artikel 1 – Name und Sitz	03
Artikel 2 – Zweck	03
II. MITGLIEDSCHAFT	
Artikel 3 – Mitgliedschaft	04
III. ORGANISATION DES VEREINS	
Artikel 4 – Die Organe der SQS	04
A. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	
Artikel 5 – Befugnisse	05
Artikel 6 – Einberufung und Traktandierung	05
Artikel 7 – Vorsitz und Protokoll	05
Artikel 8 – Stimmrecht und Vertretung	05
Artikel 9 – Beschlussfassung	06
B. DER VORSTAND	
Artikel 10 – Aufgaben	06
Artikel 11 – Anzahl und Amtsdauer	06
Artikel 12 – Organisation	07
Artikel 13 – Beschlussfassung und Protokoll	07
Artikel 14 – Sitzungen	07
Artikel 15 – Auskunfts- und Einsichtsrecht	07
C. DIE BEIRÄTE	
Artikel 16 – Beiräte	08
D. DIE GESCHÄFTSLEITUNG	
Artikel 17 – Geschäftsleitung	08
E. DIE AUFSICHTSKOMMISSION	
Artikel 18 – Aufsichtskommission	08
F. DIE REVISIONSSTELLE	
Artikel 19 – Revisionsstelle	09
IV. TREUEPFLICHT	
Artikel 20 – Treue und Sorgfaltspflichten	09
V. GESCHÄFTSJAHR, BUCHFÜHRUNG, MITTEL, HAFTUNG, LIQUIDATION	
Artikel 21 – Geschäftsjahr	10
Artikel 22 – Buchführung und Gewinnverwendung	10
Artikel 23 – Haftung	10
Artikel 24 – Mittel	10
Artikel 25 – Auflösung und Liquidation	10
VI. MITTEILUNGEN	
Artikel 26 – Mitteilungen des Vereins an seine Mitglieder	11
VII. MITGLIEDERVERZEICHNIS	
Artikel 27 – Mitgliederverzeichnis	11

I. NAME, SITZ, ZWECK

Artikel 1 – Name und Sitz

¹ Unter dem Namen

Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS)

Association Suisse pour Systèmes de Qualité et de Management (SQS)

Associazione Svizzera per Sistemi di Qualità e di Management (SQS)

Swiss Association for Quality and Management Systems (SQS)

besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (nachfolgend «ZGB»).

² Der Sitz des Vereins ist in Zollikofen, Kanton Bern.

³ Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

⁴ Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Artikel 2 – Zweck

¹ Die SQS fördert den Wirtschaftsstandort Schweiz und die Leistungsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft durch die Begutachtung und Zertifizierung von Managementsystemen, Produkten, Prozessen und Dienstleistungen sowie durch die Schulung und Befähigung von Wirtschaftsteilnehmern. Sie vertritt ihre Interessen gegenüber Politik und Behörden.

² Die SQS bietet unabhängige Auditierungs-, Bewertungs-, Inspektions-, Verifizierungs- und Zertifizierungsdienstleistungen im regulierten und nicht regulierten Bereich an. Sie sorgt durch Akkreditierungen und Zulassungen als Konformitätsbewertungsstelle sowie internationale Partnerschaften für die grösstmögliche Anerkennung ihrer Zertifikate und Bewertungen.

³ Die SQS fördert die Wirtschaft durch die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung.

⁴ Zur Umsetzung ihrer Ziele, kann die SQS:

a. Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen bzw. Verbänden im In- und Ausland beteiligen;

b. Grundstücke und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, halten, verwalten, verwerten und veräussern;

c. alle andere Tätigkeiten ausüben, die geeignet erscheinen, den Zweck des Vereins zu fördern.

⁵ Die SQS strebt die finanzielle Unabhängigkeit an und investiert einen allfälligen Betriebsertrag ihrem Zweck entsprechend. Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 – Mitgliedschaft

- ¹ Als Mitglieder können der SQS beitreten:
 - a. Wirtschafts-, Industrie- und Berufsverbände;
 - b. andere gemeinnützige private und öffentlich-rechtliche Organisationen, Anstalten und Körperschaften, die sich mit den Zielen der SQS identifizieren;
 - c. Privatpersonen, mit einem Leistungsausweis auf den Gebieten der Qualitäts- und Managementsysteme sowie der nachhaltigen Unternehmensführung;mit Sitz bzw. Wohnsitz in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein oder einem anderen Land, in dem die SQS tätig ist.
- ² Über die Aufnahme eines Mitglieds bestimmt der Vorstand abschliessend. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- ³ Mitglieder können unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres austreten. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären (E-Mail genügt).
- ⁴ Identifiziert sich ein Mitglied nicht mehr mit den Zielen der SQS, kann der Vorstand das Mitglied ausschliessen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekurs an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- ⁵ Die Mitglieder wirken bei der Erreichung der Zielsetzung des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit.
- ⁶ Die Mitglieder informieren den Präsidenten, sofern sie Kenntnisse über Vorkommnisse erlangen, welche die Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit der SQS in Frage stellen könnten oder auf Interessenskonflikte bzw. eine Diskriminierung einzelner Kundenanfragen hindeuten könnten.

III. ORGANISATION DES VEREINS

Artikel 4 – Die Organe der SQS

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. der bzw. die Beiräte;
- d. die Geschäftsleitung;
- e. die Aufsichtskommission; sowie
- f. die Revisionsstelle.

A. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 5 – Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fällt:

- ¹ die Änderung der Statuten;
- ² die Wahl und Abberufung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstands;
- ³ die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- ⁴ die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Aufsichtskommission;
- ⁵ die Genehmigung der Jahresrechnung;
- ⁶ die Entlastung des Vorstands, der Geschäftsleitung und der weiteren mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- ⁷ Rekursentscheide über Ausschlussbeschlüsse des Vorstands (Art. 10 Abs. 2 Ziff. 6);
- ⁸ die Liquidation des Vereins; sowie
- ⁹ Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 6 – Einberufung und Traktandierung

- ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Massgabe der Statuten und bei Bedarf vom Präsidenten einberufen.
- ² Die Mitgliederversammlung wird im Auftrag des Präsidenten spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Traktanden einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder mit elektronischer Post an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse.
- ³ Die Einberufung einer Mitgliederversammlung kann auch von 10% der Mitglieder verlangt werden. Die Einberufung wird schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.
- ⁴ Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.
- ⁵ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.
- ⁶ Die Mitgliederversammlung kann virtuell abgehalten werden und/oder der Vorstand kann die virtuelle Teilnahme an einer physisch abgehaltenen Mitgliederversammlung ermöglichen. Der Vorstand stellt sicher, dass die Kommunikation mit den auf elektronischem Wege partizipierenden Mitgliedern möglich ist und dass die Wahl- und Abstimmungsergebnisse korrekt erwahrt werden können.

Artikel 7 – Vorsitz und Protokoll

- ¹ Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung und bezeichnet den Protokollführer, der nicht Mitglied sein muss. Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt ein anderes, vom Vorstand bezeichnetes Mitglied, den Vorsitz.
- ² Der Protokollführer hat die Beschlüsse und Wahlergebnisse im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll gibt zudem Aufschluss über die Anzahl der vertretenen Mitglieder, über die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten sowie über alle zu Protokoll gegebenen Erklärungen. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Artikel 8 – Stimmrecht und Vertretung

- ¹ Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- ² Jedes Mitglied kann persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen oder sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Artikel 9 – Beschlussfassung

- ¹ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit dem einfachen Mehr der vertretenen Stimmen. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung hat den Stichtentscheid.
- ² Die Änderung des Vereinszwecks erfordert einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der mindestens drei Viertel der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt.
- ³ Die Liquidation des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder. Jegliche Änderung der Ausschüttung des Liquidationserlöses bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.
- ⁴ Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können schriftlich gefasst werden, wenn nicht 10% der Mitglieder 10 Tage nach Erhalt der Unterlagen die Durchführung einer Mitgliederversammlung verlangt. Der Verein stellt den Mitgliedern die Abstimmungsunterlagen mindestens 20 Tage vor dem Einsendeschluss zu.

B. DER VORSTAND

Artikel 10 – Aufgaben

- ¹ Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung zugeteilt sind.
- ² Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 1. Festlegung der Organisation und die Genehmigung des Strategie- und Risikomanagements sowie des Geschäftsreglements und der weiteren für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Reglemente;
 2. Aufsicht über die Geschäftsleitung, insbesondere durch die Entgegennahme einer regelmässigen Berichterstattung zum Geschäftsgang und die Behandlung des Revisionsberichts;
 3. Erlass der Grundsätze des Rechnungswesens, der Finanz- und Risikokontrolle sowie der Finanzplanung und der Führung der Geschäftsbücher;
 4. Genehmigung des Geschäftsberichts, Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Umsetzung derer Beschlüsse;
 5. Sicherstellung der Nachfolgeplanung für Vorstand, Geschäftsführung und der weiteren Vereinsorgane;
 6. Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 7. Ernennung und Ausschluss von Ehrenmitgliedern;
 8. Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers;
 9. Ernennung und Abberufung der Mitglieder des/der Beiräte;
 10. Regelung der Zeichnungs- und Vertretungsberechtigungen;
 11. Gemeinsam mit dem Geschäftsführer, die Vertretung des Vereins nach aussen.
- ³ Der Vorstand überträgt die operative Führung der Geschäfte des Vereins an die Geschäftsleitung und erlässt die dafür notwendigen Reglemente.

Artikel 11 – Anzahl und Amtsdauer

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Der Präsident ist kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes.
- ² Der Präsident und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt, die mit dem Tag der Wahl beginnt und der ordentlichen Mitgliederversammlung im zweiten Jahr nach der Wahl endet. Eine Wahl bzw. Wiederwahl ist, unter Vorbehalt einer anders lautenden Entscheidung der Mitgliederversammlung, bis maximal zum Erreichen des 67. Altersjahres möglich.

Artikel 12 – Organisation

- ¹ Der Vorstand konstituiert sich selbst und kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Vizepräsidenten ernennen.
- ² Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Vorstand für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten.
- ³ Der Vorstand ernennt seinen Sekretär, der nicht Mitglied des Vorstands sein muss.

Artikel 13 – Beschlussfassung und Protokoll

- ¹ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- ² Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.
- ³ Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Artikel 14 – Sitzungen

- ¹ Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Jedes Mitglied des Vorstands kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.
- ² In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstands bekanntzugeben.
- ³ Der Vorstand ist geschäftsfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- ⁴ Ein Mitglied kann an Sitzungen des Vorstands durch persönliche Anwesenheit, per Telefon oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel teilnehmen, sofern alle Mitglieder, welche an dieser Sitzung teilnehmen, sei es durch persönliche Anwesenheit, per Telefon oder mittels anderer Kommunikationsmittel, miteinander kommunizieren können. Ein Mitglied, welches auf diese Art an den Sitzungen teilnimmt, gilt als anwesend und seine Anwesenheit zählt für die Mindestpräsenz.
- ⁵ Der Vorstand kann Mitglieder der Geschäftsleitung sowie andere Personen zu seinen Sitzungen einladen.

Artikel 15 – Auskunfts- und Einsichtsrecht

- ¹ Jedes Mitglied des Vorstands kann Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins und seiner Tochtergesellschaften verlangen.
- ² In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Vorstands sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.
- ³ Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied des Vorstandes von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.
- ⁴ Soweit es für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied des Vorstandes dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Vorstand.
- ⁵ Regelungen oder Beschlüsse des Vorstands, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme des Vorstands erweitern, bleiben vorbehalten.

C. DIE BEIRÄTE

Artikel 16 – Beiräte

- ¹ Zur Förderung von Kontakten zur Wirtschaft, Verwaltung, Politik oder Wissenschaft und zur Bearbeitung spezieller Themenbereiche, kann der Vorstand einen oder mehrere Beiräte einsetzen.
- ² Die Beiräte können je nach Bedarf aus Mitgliedern und/oder aus externen Experten zusammengesetzt werden.
- ³ Der Vorstand regelt die Tätigkeit der eingesetzten Beiräte in einem Reglement und bestimmt deren Vergütung. Das Mandat eines Beirats endet mit Erreichen des 69igsten Altersjahres.

D. DIE GESCHÄFTSLEITUNG

Artikel 17 – Geschäftsleitung

- ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens 3 weiteren Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.
- ² Der Geschäftsleitung, unter Führung ihres Vorsitzenden, obliegt die operative Führung des Vereins und seiner Tochtergesellschaften.
- ³ Die Geschäftsleitung ergreift alle zweckdienlichen Massnahmen zur Umsetzung des Vereinszwecks, leitet das operative Geschäft, setzt die vom Vorstand beschlossene Strategie um und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse des Vorstands.
- ⁴ Der Geschäftsleitung obliegt die Führung und Aufbewahrung des Mitgliederverzeichnisses.
- ⁵ Die Geschäftsleitung vertritt den Verein gegenüber Dritten und stellt den Verkehr mit den Mitgliedern in Sachfragen und Vereinsangelegenheiten sicher.
- ⁶ Die weiteren Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung sind im Geschäftsreglement geregelt.

E. DIE AUFSICHTSKOMMISSION

Artikel 18 – Aufsichtskommission

- ¹ Die Aufsichtskommission besteht aus 3 Personen, die nicht Mitglieder der SQS zu sein brauchen. Die Mitglieder der Aufsichtskommission müssen unabhängig sein und können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsleitung oder eines Beirates sein.
- ² Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden von der Mitgliederversammlung einzeln für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt, die mit dem Tag der Wahl beginnt und der ordentlichen Mitgliederversammlung im zweiten Jahr nach der Wahl endet. Eine Wahl bzw. Wiederwahl ist, unter Vorbehalt einer anders lautenden Entscheidung der Mitgliederversammlung, bis maximal zum Erreichen des 67. Altersjahres möglich.
- ³ Die Aufsichtskommission konstituiert sich selbst.
- ⁴ Die Aufsichtskommission entscheidet Streitigkeiten zwischen Kunden und der SQS in Zusammenhang mit regulierten Dienstleistungen der SQS und untersucht im Auftrag des Vorstands Verstösse gegen die Unabhängigkeit bzw. Unparteilichkeit der SQS sowie Interessenskonflikte und die Diskriminierung von Kundenanfragen.
- ⁵ Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist, kann die Aufsichtskommission von allen mit der Geschäftsführung betrauten Personen und von allen Organen des Vereins Informationen und Einsicht in Bücher und Akten verlangen.
- ⁶ Die Aufsichtskommission erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.
- ⁷ Das Verfahren vor der Aufsichtskommission ist in einem Reglement geregelt, welches von der Aufsichtskommission und vom Vorstand genehmigt wird.

F. DIE REVISIONSSTELLE

Artikel 19 – Revisionsstelle

- ¹ Ist die SQS zur ordentlichen Revision gemäss Art. 69b ZGB verpflichtet, wählt die Mitgliederversammlung ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen bzw. einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle muss im Sinne von Art. 728 OR unabhängig sein. Ihre Aufgaben richten sich nach dem Gesetz (Art. 728a ff. OR).
- ² Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so wählt die Mitgliederversammlung einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 als Revisionsstelle, welcher die Jahresrechnung eingeschränkt prüft. Die Revisionsstelle muss im Sinne von Art. 729 OR unabhängig sein. Ihre Aufgaben richten sich nach dem Gesetz (Art. 729a ff. OR).
- ³ Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Sie beginnt mit dem Tag ihrer Wahl und endet mit der ersten darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV. TREUEPFLICHT

Artikel 20 – Treue und Sorgfaltspflichten

- ¹ Die Organe, der Geschäftsführer sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, erfüllen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen der SQS in guten Treuen.
- ² Sie wahren das Geschäftsgeheimnis und müssen alles unterlassen, was die Interessen der SQS beeinträchtigt. Insbesondere dürfen sie keine Geschäfte betreiben, die ihnen zum besonderen Vorteil gereichen und durch die der Zweck des Vereins beeinträchtigt würde.
- ³ Eine konkurrenzierende Tätigkeit ist nur mit Zustimmung des Vorstands zulässig.

V. GESCHÄFTSJAHR, BUCHFÜHRUNG, MITTEL, HAFTUNG, LIQUIDATION

Artikel 21 – Geschäftsjahr

- ¹ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 22 – Buchführung und Gewinnverwendung

- ¹ Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff. OR, sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufzustellen.
- ² Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn wird vom Vorstand entsprechend dem Vereinszweck verwendet. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine Ausschüttung des Bilanzgewinns.

Artikel 23 – Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 24 – Mittel

- ¹ Der Verein finanziert seine Tätigkeiten aus den Einnahmen für die von ihm erbrachten Auditierungs-, Bewertungs-, Inspektions-, Verifizierungs- und Zertifizierungsdienstleistungen sowie aus Schulungsaktivitäten.

Artikel 25 – Auflösung und Liquidation

- ¹ Die Liquidation der SQS wird von der Mitgliederversammlung gemäss Art. 5 Ziff. 8 beschlossen. Ernennet sie keine Liquidatoren, so wird die Liquidation vom Vorstand durchgeführt.
- ² Der Liquidationserlös ist einer dem Vereinszweck entsprechenden Bestimmung zuzuführen; die Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine Ausschüttung des Liquidationserlöses.

VI. MITTEILUNGEN

Artikel 26 – Mitteilungen des Vereins an seine Mitglieder

- ¹ Mitteilungen des Vorstands oder der Geschäftsleitung an die Mitglieder erfolgen per Brief oder mit elektronischer Post an die letzte vom Mitglied kommunizierte Adresse.

VII. MITGLIEDERVERZEICHNIS

Artikel 27 – Mitgliederverzeichnis

- ¹ Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis, in das die Mitglieder mit Vor- und Nachnamen oder Firma sowie Adresse eingetragen werden.
- ² Das Verzeichnis ist so zu führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.
- ³ Der Verein bewahrt die Angaben über jedes Mitglied sowie allfällige Belege während fünf Jahren nach der Streichung des Mitglieds aus dem Verzeichnis auf.

Angenommen an der Gründungsversammlung vom 3. Juni 1983 in Bern.

Revidiert am 24. Mai 1985, 10. September 1987, 3. September 1992, 1. Oktober 1993, 20. Oktober 1994, 27. Oktober 1998, 3. April 2001, 5. Mai 2011 und 7. Juni 2023.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 7. Juni 2023 angenommen.

Zollikofen, 7. Juni 2023

Die Vorsitzende:



Andrea Grisard



**Schweizerische Vereinigung
für Qualitäts- und Management-
Systeme (SQS)**

Bernstrasse 103
3052 Zollikofen
Schweiz

T +41 58 710 35 35
F +41 58 710 35 45

www.sqs.ch

